



KÄTHOLISCHE KIRCHE
ERZDIÖZESE SALZBURG
STIFTSPFARRE SEEKIRCHEN



Friedhofsverwaltung Seekirchen
Stiftsgasse 2, 5201 Seekirchen

Wir sind für Sie da:
Mo, Do, Fr 08.15 – 12.00 Uhr

Telefon: 06212/7117
E-Mail: pfarre.seekirchen@pfarre.kirchen.net
Homepage: www.pfarre-seekirchen.at

Der Friedhof ist Ruhestätte unserer lieben Verstorbenen. Wir wollen ihn mit Sorgfalt pflegen und erhalten.

Die verstorbenen Gläubigen sollen, wie sie im Leben zu einer heiligen Gemeinschaft gehörten, auch im Tode an einem gemeinsamen Ort, in geweihter Erde, ruhen. Zur Herstellung und Wahrung einer dem Glauben entsprechenden Gestaltung des Friedhofes gibt die Friedhofsverwaltung folgende

FRIEDHOFSORDNUNG

als verbindlich bekannt.

I. Friedhofsverwaltung:

1. Der Friedhof Seekirchen ist Eigentum der Stiftspfarre Seekirchen.
2. Die Verwaltung des Friedhofes, die Regelung des Beerdigungswesens und die Aufsicht über die Einhaltung der Friedhofsordnung werden von der Friedhofsverwaltung (Pfarrkirchenrat) wahrgenommen.
3. Im Friedhof werden jene beigesetzt, die bei ihrem Tod in Seekirchen den Wohnsitz hatten, sowie diejenigen, die ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte zu Lebzeiten erworben haben oder in einem Familiengrab bestattet werden können, oder wenn der Todesfall in der Gemeinde Seekirchen eintrat und kein Friedhof der Kirche oder Religionsgemeinschaft, der sie angehörten, oder keine Bestattungsanlage der Gemeinde für sie zur Verfügung steht.
Für andere Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.
4. Der Friedhof kann aus zwingenden Gründen ganz oder zum Teil der Benutzung entzogen werden. Von diesem Zeitpunkt an erlöschen alle Beisetzungs- und Nutzungsrechte ohne jedwede Entschädigung, Ersatz- oder Rückzahlungspflicht der Pfarre.

II. Ordnungsvorschriften:

1. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
2. Verboten ist innerhalb des Friedhofes
 - a) das Mitbringen eines Tieres mit Ausnahme von Begleithunden,
 - b) das Rauchen, Lärmen und Radfahren,

- c) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung,
- d) das Verkaufen von Waren aller Art, sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
- e) das Lagern von Abraum, Müll etc. außerhalb der hierfür bestimmten Behälter,
- f) das Verrichten gewerblicher Arbeiten an den Grabstätten, ohne vorherige Anmeldung und Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften (Erd- oder Urnenbestattung):

1. Für die Bestattung haben grundsätzlich die gegenüber dem Verstorbenen unterhaltspflichtigen Angehörigen Sorge zu tragen.
2. Die vom Standesbeamten auszustellende Bescheinigung über das Eintreten des Sterbefalles ist beim Pfarramt einzureichen. Dort werden Tag und Stunde der Beerdigung festgelegt und das Totenbuch ausgefüllt.
3. Insofern nicht vom Totenbeschauer außerordentliche Anordnungen und Vorkehrungen für die Beerdigung getroffen werden, wird die Zeitbestimmung der Beerdigung im Einvernehmen mit den Angehörigen festgelegt.
4. Eine Leiche ist in der Regel nach Ablauf von 48 Stunden und vor Ablauf von 96 Stunden nach Eintreten des Todes zu beerdigen. Ausnahmen davon können von der Bezirksverwaltungsbehörde bewilligt werden, wenn keine sanitätspolizeilichen Bedenken bestehen.
5. Särge sollen aus möglichst weichem Naturholz und in schlichter Ausfertigung sein. Kunststoffüberzug ist unzulässig.
6. Kränze und Gebinde sind in angemessener Zeit nach dem Begräbnis auf eigene Kosten aus dem Friedhof zu entfernen. Im hierfür vorgesehenen Depot kann eine beschränkte Zahl von Kränzen und Gebinden abgelegt werden. Bei einer großen Zahl von solchen (etwa ab 15 Stück aufwärts) muss für einen eigenen Abtransport gesorgt werden. Sollte der Entfernung solcher Gebinde innerhalb eines halben Jahres nicht entsprochen werden, wird dies durch die Friedhofsverwaltung, auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten, angeordnet.
7. Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung eines Grabes beträgt bei Erdbestattungen 10 Jahre.
8. In Erdgräbern und dem Gemeinschaftsumengrab dürfen ausschließlich verrottbare Urnen beigesetzt werden.
9. In Erdgräbern dürfen keine Urnenkästen aus Beton oder Aluminium im Erdreich vergraben werden.
Sollte sich ein Beton- oder Aluminiumkasten im Grab befinden, wird für neue Beisetzungen eine Entfernung empfohlen; Informationen dazu geben die Friedhofsverwaltung oder die Bestattung.

IV. Aufbahrung:

1. Als würdiger Aufbahrungsort dient die Leichenhalle beim Friedhof. Diese ist Eigentum der Stadtgemeinde Seekirchen a.W.
2. Nach der Totenbeschau werden die Leichen in die Leichenhalle überführt.
3. In der Leichenhalle können Leichen auch im offenen Sarg aufgebahrt werden. Vor dem Beginn des Begräbnisses wird der Sarg geschlossen.
4. Von auswärts kommende Särge, sowie Särge, in denen durch ansteckende Krankheiten Verstorbene ruhen, bleiben verschlossen.

V. Grabstätten:

1. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Pfarre Seekirchen. Es werden nur Nutzungsrechte entsprechend dieser Friedhofsordnung vergeben.
2. Die Gräber können Erd- oder Urnengräber sein

- a) einfache Erdgräber (80 bis 120 cm Breite) für 2 Belegungen innerhalb der Ruhefrist,
 - b) Erd-Doppelgräber für 4 - 6 Belegungen innerhalb der Ruhefrist,
 - c) Gräfte: derzeit sind alle Gräfte belegt
 - d) Urnengrab
 - e) Urnen Begräbnisstätte (spezielle Bestimmungen siehe Pkt. IX.)
3. Die Zuteilung der Gräber erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
 4. Gräber werden im Bedarfsfall vergeben – der Erwerb eines Grabes als Vorsorge ist möglich. Informationen bei der Friedhofsverwaltung
 5. Alle Gräber müssen von den Grabnutzungsberechtigten auf deren Kosten instand gehalten werden.

VI. Friedhofsgebühren:

1. Für die Vergabe von Nutzungsrechten und deren Erneuerung, die Benutzung von Friedhofseinrichtungen und die Beanspruchung von Arbeitsleistungen des Friedhofspersonals werden, nach Maßgabe einer vom Pfarrkirchenrat beschlossenen Friedhofsgebührenordnung, Gebühren eingehoben.
2. Arten der Friedhofsgebühren
 - a) Grabstättengebühr
 - b) Beisetzungsgebühr
3. Die Friedhofsgebühren werden vom Pfarrkirchenrat festgesetzt und den Gegebenheiten angepasst. Die aktuellen Grabgebühren können Sie unserer Homepage entnehmen: <http://www.pfarre-seekirchen.at/kirchen/friedhof>
4. Im Falle einer Verwaltungsübergabe an die Stadtgemeinde gilt für alle Grabnutzungsberechtigten künftig die von der Stadtgemeinde festgesetzte Friedhofsordnung ebenso wie die Gebührenordnung.

VII. Nutzungsrechte an Grabstätten:

1. Die Nutzungsrechte an den einzelnen Grabstätten werden durch die Friedhofsverwaltung vergeben und zwar nach einer Neubelegung für 10 Jahre (gesetzliche Mindestruhefrist). Eine Verlängerung kann für jeweils weitere 5 Jahre erwirkt werden, wenn es die Belegung des Friedhofes erlaubt. Das Nutzungsrecht wird durch Zahlung der festgesetzten Grabstättengebühr, der Zustimmung und Annahme der Friedhofsordnung und Gebührenordnung erworben. Jede Person (Familie) kann nur für eine Grabstätte das Nutzungsrecht erwerben.
2. Durch die Verleihung des Nutzungsrechtes wird kein privates Recht an der Grabstätte erworben. Ein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.
3. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ist ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung unzulässig.
4. Bei Bestattung eines Verstorbenen in einem Grab, für das ein Nutzungsrecht früher erworben wurde, ist die Gebühr für so viele Jahre anteilig weiter zu erlegen, damit das Recht auf die Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit der neuen Beisetzung gesichert ist.
5. Vor Erlöschen des Nutzungsrechtes haben die Berechtigten selber die Pflicht, für eine Verlängerung zu sorgen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, an die Fälligkeit zu erinnern.
6. Der Friedhofsverwaltung steht das Recht zu, das Nutzungsrecht in begründeten Fällen nicht mehr zu verlängern. Bei Nichtbelegung innerhalb von 30 Jahren wird das Grab in der Regel aufgelassen bzw. das Nutzungsrecht nicht mehr verlängert.
7. Das Nutzungsrecht eines Familiengrabes kann nur innerhalb der Familie bis zum zweiten Verwandtschaftsgrad, und nur auf eine Person, übertragen werden. Eine solche Veränderung ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

8. Nutzungsrechte an den Grabstätten, welcher Art auch immer, erlöschen
 - a) wenn die Zeit, für die das Nutzungsrecht erworben wurde, abgelaufen ist und das Nutzungsrecht nicht durch rechtzeitige Bezahlung der Gebühr verlängert wurde,
 - b) wenn die Verlängerung nicht weiter erteilt wird,
 - c) durch Entzug, bei Vernachlässigung der Pflege der Grabstätte, oder wenn die Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt ist.
In diesen Fällen ist der Nutzungsberechtigte schriftlich, bei unbekanntem Aufenthalt durch Anschlag im Friedhof (Schaukasten) aufzufordern, bei Gefahr sofort, sonst innerhalb von 2 Monaten, den benannten Mangel zu beheben. Nach erfolgloser Aufforderung steht der Friedhofsverwaltung das Recht zu, das Nutzungsrecht an der Grabstätte für erloschen zu erklären und das Grabmal zu entfernen. Der bisherige Nutzungsberechtigte hat den vollen Kosten- und Schadenersatz zu leisten.
 - d) durch schriftlichen Verzicht,
 - e) bei Schließung des Friedhofes.
9. Die Grabdenkmäler dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung nicht entfernt werden.
10. Denkmale, Einfriedungen usw. aufgelassener Grabstätten sind Eigentum der Nutzungsberechtigten oder deren Erben und müssen von ihnen auf eigene Kosten entfernt werden. Werden sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach dem Verlust des Nutzungsrechtes aus dem Friedhof entfernt, so gehen sie kostenlos in das Eigentum der Pfarre über. Die Kosten der Entfernung hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.
11. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten frei verfügen.

VIII. Grabdenkmäler:

Die Errichtung eines Grabmales soll der persönliche Ausdruck des christlichen Totengedenkens sein, gleichzeitig ist auch auf Einordnung in die landschaftliche und architektonische Eigenart des Friedhofes Bedacht zu nehmen.

A. Grabzeichen aus Naturstein:

1. Es ist vor allem heimischer Naturstein zu verwenden.
2. Die Verwendung von Beton ist, außer zu Fundamenten unter der Erdoberfläche, untersagt.
3. Die Breite von Grabzeichen darf bei einfachen Gräbern 65 cm, bei Doppelgräbern 90 cm nicht überschreiten.
4. Die Stärke des Grabzeichens muss mindestens 12 cm betragen.
5. Die Höhe richtet sich nach der Gesamtgestaltung, sowie nach der Umgebung der Grabstätte, darf aber 2 m nicht überschreiten.
6. Die Verankerung des Grabsteines auf dem Fundament muss so sein, dass ein Umstürzen oder Lockerwerden ausgeschlossen ist. Der Inhaber des Nutzungsrechtes haftet für die Sicherheit.
7. Die Natursteine sind handwerksgerecht und allseitig zu bearbeiten. Es müssen also auch die Rückseiten der Grabzeichen steinmetzmäßig bearbeitet werden.
8. Firmenbezeichnungen dürfen nur seitlich und unter Verwendung eines Steinmetzzeichens ausgeführt sein, an der Vorderseite sind diese unzulässig.

B. Grabzeichen aus Eisen oder anderen Metallen:

1. Zugelassen ist jede handwerksgerechte Kunstschmiedearbeit, Bronzeguß- oder Eisengußarbeit.
2. Andere Metalle und Techniken sind zugelassen, soweit es sich um gewerbliche Stücke handelt.
3. Der Oberflächenschutz erfolgt am besten durch Verzinken. Die Verwendung von nicht haltbaren Gold-, Silber- oder anderen Bronzen ist unzulässig.
4. Die über der Erde ragenden Sockel müssen aus Natur- oder Kunststein hergestellt sein und dürfen die Höhe von 40 cm nicht übersteigen.

C. Grabzeichen aus Holz:

1. Die Herstellung eines Holzkreuzes soll in kräftiger, für die Aufstellung im Freien, in geeigneter Handwerksarbeit erfolgen.
2. Die Oberfläche soll mit Ziehmesser, Schrupphobel oder einfachem Hobel bearbeitet werden.
3. Eine aufgemalte Schrift ist bei endgültigem Grabzeichen aus Holz unzulässig, vorzuziehen ist eine eingeschnittene (erhabene oder vertiefte) Schrift.
4. Dauernde Haltbarkeit des Holzes wird durch Pflege mit einem Holzschutzmittel oder Leinöl erreicht.
5. Anstrich mit deckenden Farben ist unzulässig.

D. Inschriften

Besondere Aufmerksamkeit ist dem Inhalt und der formalen Gestaltung der Inschrift des Grabzeichens zuzuwenden. Bibelworte, Stellen aus der Liturgie oder aus dem christlichen Liedgut, bieten eine reiche Auswahl, die christliche Kunst bietet sinnvolle Symbole an.

Der Grabspruch braucht eine entsprechende formale Gestaltung. Aufgemalte Inschriften sind zu vermeiden. Die erhabene oder vertiefte, aus dem vollen Grundmaterial gearbeitete Schrift, ist bei Gestein, Metall und Holz vorzuziehen.

E. Ausgestaltung der Grabstätte:

1. Die gärtnerische Gesamtanlage des Friedhofes obliegt der Friedhofsverwaltung. Daher ist das Setzen von Bäumen oder Sträuchern der Friedhofsverwaltung vorbehalten.
2. Jede belegte Grabstätte muss auf die Dauer des Nutzungsrechtes auf Kosten des Nutzungsberechtigten mit einem Grabmal versehen werden und einen entsprechenden gärtnerischen Schmuck erhalten. Dem Besitzer des Grabmales obliegt also die Sorge für eine würdige und künstlerische Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätte.
3. Bei einem christlichen Grab soll das Symbol des Glaubens nicht als Nebensächlichkeit dargestellt werden, sondern hat ein wesentlicher Bestandteil des Grabmales zu sein.
4. Das Grabmal muss sich in Form und Material in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen.
5. Unzulässig sind
 - a) Verwendung von Plastik und anderen Kunststoffen, Glas, Gips, Porzellan, Majolika,
 - b) die Verwendung nicht harmonischer Materialien am gleichen Grabmal,
 - c) die Aufstellung gänzlich unbearbeiteter Felsblöcke,
 - d) Inschriften und Symbole, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.

6. Kunststein soll bei Neuerrichtung von Grabdenkmälern vermieden werden.
7. Die Grabfläche ist mit Blumen, Rasen, Bodendecker, Stauden oder anderen Pflanzen auszugestalten.
8. Höchstmaß des Grabhügels: Länge 120 cm, Breite 80 cm, Höhe nicht über 20 cm.
9. Die zur Ausgestaltung verwendeten Einzelstücke, wie Laternen, Weihwasserkessel, Blumenvasen usw. sollen gediegene, der Würde des Friedhofes entsprechend, in einfacher Arbeit sein.
10. Jeder Grabbesitzer hat sein Grab von Laub, verwelkten Blumen usw. freizuhalten.
11. Geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofeigentümers und dürfen ohne besondere Genehmigung nicht entfernt oder abgeändert werden.

F. Verfahren:

Die Aufstellung eines Grabmales darf nur nach Erlaubnis der Friedhofsverwaltung geschehen. Es ist daher vor der endgültigen Bestellung das Einverständnis der Friedhofverwaltung einzuholen. Zu diesem Zweck ist eine Skizze mit den genauen Maßen und Angaben des Materials, der Bearbeitungsweise, der Schrift usw. vorzulegen. Die Vorlage kann entfallen, wenn die beabsichtigte Herstellung durch Bilder, oder Hinweis auf im Friedhof schon bestehende Grabdenkmäler, gleichwertig nachgewiesen ist.

G. Haftung:

Für Beschädigungen der Grabdenkmäler wird seitens der Friedhofsverwaltung nicht gehaftet. Dieser Haftungsausschluss gilt ins besonders auch dann, wenn die Beschädigung durch Dachlawinen verursacht wird. Für durch die Grabanlage verursachten Unfälle oder Schäden (z.B. Umstürzen des Grabsteines), haftet ausschließlich der Nutzungsberechtigte.

IX. Gemeinschaftsurnengrabanlage (belegbar ab Frühjahr 2020)

Das Gemeinschaftsurnengrab, als wichtige Orte der Trauer, der Erinnerung und der Hoffnung, sollen durch harmonische und würdige Gestaltung Ruhe ausstrahlen und Trost spenden.

1. Die Gemeinschaftsurnengrabanlage wird von der Friedhofsverwaltung gepflegt und gestaltet.
2. Eine individuelle Gestaltung und Bepflanzung ist bei dieser Grabstätte nicht möglich.
3. Eine Namensnennung in einheitlicher Form ist möglich.
4. Ein Kerzenlicht kann auf die vorgesehene Lichtstelle platziert werden.
5. Es ist darauf zu achten, dass ausgebrannte Lichter oder Kerzen entfernt werden.
6. Kränze und Blumengestecke können unmittelbar nach der Verabschiedung auf eigens dafür bereitgestellten Gestellen für etwa eine Woche in der Nähe der Gemeinschaftsurnengrabanlage aufgestellt werden. Danach sind diese von den Hinterbliebenen zu entfernen oder ist jemand anderer damit zu beauftragen.

X. Sanitätspolizeiliche Vorschriften:

1. Jeder außerhalb einer öffentlichen Krankenanstalt eingetretene Todesfall ist unverzüglich dem zuständigen Totenbeschauer anzuzeigen. Die Totenbeschau obliegt in den politischen Bezirken für den Bereich jedes Gesundheitssprengels dem Sprengelarzt.
2. Stand ein Verstorbener innerhalb eines Monats vor Eintritt des Todes in ärztlicher Behandlung, so hat der Anzeigepflichtige vom behandelten Arzt einen ärztlichen Behandlungsschein ausstellen zu lassen und diesen, anlässlich der Totenbeschau, dem Totenbeschauer zu übergeben.

3. Bis zur Vornahme der Totenbeschau ist der Verstorbene am Sterbeort zu belassen.
4. Die Totenbeschau ist nach Einlangen der Anzeige so rasch wie möglich, jedoch nicht vor Ablauf von 3 Stunden nach dem vermutlichen Eintritt des Todes, vorzunehmen.
5. Der Totenbeschaubefund ist dem zuständigen Standesamt vorzulegen. Auf Grund der dort ausgestellten Bescheinigung über die Eintragung des Sterbefalles, darf die Beerdigung durchgeführt werden.
6. Eine Grabstätte ist unmittelbar nach der Beisetzung zu schließen.

XI. Schlussbestimmungen:

1. Die jeweils in Geltung stehende Friedhofsgebührenordnung bildet einen verbindlichen Bestandteil dieser Friedhofsordnung.
2. Streitigkeiten oder Anstände, insofern sie sich auf sanitätspolizeiliche Vorschriften beziehen, entscheidet die zuständige Sanitätsbehörde; insoweit sie sich auf die übrigen Punkte der Friedhofsordnung beziehen, entscheiden die kirchlichen Behörden im gesetzmäßigen Instanzenweg (Pfarrkirchenrat, Finanzkammer der Erzdiözese).
3. Mit der Annahme einer Grabstätte bzw. einer Beisetzung in einer bereits bestehenden Grabstätte ist die jeweils geltende Friedhofsordnung zusammen mit der Friedhofsgebührenordnung als verbindlich zu akzeptieren.

Vorliegende Friedhofsordnung entspricht den Bestimmungen der Friedhofsordnung der Erzdiözese Salzburg vom 12.12.1989 und dem Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz und ist den besonderen Verhältnissen in Seekirchen angepasst.

Diese Friedhofsordnung wurde vom Pfarrkirchenrat am 10. Februar 2020 beschlossen und von der die erzbischöflichen Finanzkammer gem. § 28 der Pfarrkirchenratsordnung bestätigt und tritt am 01. März 2020 in Kraft.


 Elisabeth Putre
 Obfrau des Pfarrkirchenrates




 Harald Mattel
 Pfarrer

Die eb. Finanzkammer bestätigt diese örtliche Friedhofsordnung gemäß § 28 der Pfarrkirchenratsordnung.

Salzburg, am 21. 02. 2020


 ERZDIOZESE SALZBURG
 LIEGENSCHAFTEN
 FINANZKAMMER
 Mag. Kerstin Prodinger
 Erzb. Notarin
 Leiterin Rechts- und Liegenschaftsreferat



Fk-Zl.: 88/2020